



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8292-018708

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.09.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die zum 1. Juli 2023 geplante Beitragssatzerhöhung der gesetzlichen Pflegeversicherung zurückzunehmen.

Aus Sicht der Petentin sei eine solche Erhöhung unsozial und stelle eine weitere Rentenkürzung dar, vor allen in Zeiten mit hoher Inflation und horrenden Gas- und Strompreisen. Sie benachteilige insbesondere Rentner, deren jährliche Anpassung nur unterhalb der Inflationsrate liege. Außerdem müssten Rentner die Beitragserhöhung vollumfänglich selbst bezahlen; anders als die Arbeitnehmer.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 181 Mitzeichner und wurde in 12 Beiträgen diskutiert.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Mit der steigenden Zahl an Pflegebedürftigen aufgrund des demografischen Wandels (das Medianalter der deutschen Bevölkerung steigt seit der zweiten Hälfte der 1960er Jahre sukzessive an) und der damit vor allem in den letzten Jahren verbundenen größeren Inanspruchnahme der Pflegeleistungen wachsen die Ausgaben der



Pflegeversicherung stärker als die Einnahmen. Hinzu kommen pandemiebedingte Mehrausgaben der Pflegeversicherung im unteren zweistelligen Milliardenbereich. Außerdem müssen die schon derzeit gesetzlich verankerten Leistungsversprechen weiterhin verlässlich erfüllt werden können und die im Pflegeunterstützungs- und –entlastungsgesetz vorgesehenen Leistungsanpassungen umgesetzt werden. Beides ist erforderlich, damit die Pflegeversicherung für die Pflegebedürftigen auch künftig eine gute Absicherung im Falle von Pflegebedürftigkeit bietet.

Die finanzielle Situation der Pflegeversicherung hat sich aufgrund der genannten Umstände im Laufe der letzten Jahre erheblich zugespitzt. Bei ihrer Finanzierung gilt es, sowohl die Interessen der Beitragszahler als auch die der Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und –entlastungsgesetzes ist neben der Verschiebung der Zuführungen zum Pflegevorsorgefonds und der Absenkung des pauschalen Erstattungsbetrags für Verwaltungskosten auch eine moderate Anhebung des Beitragssatzes zum 1. Juli 2023 in Höhe von 0,35 Beitragssatzpunkten enthalten.

Zur langfristigen Finanzierung der Pflegeversicherung wird die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode Vorschläge erarbeiten. Das BMG wird bis zum 31. Mai 2024 Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung vorlegen. Hierbei soll insbesondere auch die Ausgabenseite der sozialen Pflegeversicherung betrachtet werden. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen werden das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beteiligt.

Soweit die Petentin anspricht, dass die Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 hinter der Inflation zurückbleibe, ist auf Folgendes hinzuweisen: Das System der gesetzlichen Rentenversicherung beruht auf dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Die Höhe einer Rente richtet sich also vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Diesem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit folgt auch die jährliche Anpassung der Renten, die grundsätzlich der Lohnentwicklung folgt. Die Preisentwicklung wird bei der Rentenanpassung dagegen nicht berücksichtigt.



Nach der starken Rentenanpassung im letzten Jahr steigen die Renten in 2023 um 4,39 Prozent im Westen und um 5,86 Prozent im Osten. Diese erneut vergleichsweise hohe Anpassung resultiert aus der deutlichen Lohnsteigerung des letzten Jahres. Die Rentenanpassung bleibt damit zwar aktuell hinter der Inflation zurück, aber auch die Beschäftigten mussten Reallohneinbußen hinnehmen. Zudem ist dies nur eine Momentaufnahme. Das Prinzip, dass die Renten den Löhnen folgen, hat sich mit Blick auf die Einkommensentwicklung von Rentnern bewährt. Betrachtet man die Entwicklung des jahresdurchschnittlichen aktuellen Rentenwerts in den letzten zehn Jahren seit 2012, so beträgt der Anstieg im Westen insgesamt 26 Prozent, im Osten sogar 40 Prozent. Im gleichen Zeitraum sind die Preise nur um 20 Prozent gestiegen. Bei 1.000 Euro Rente lag die Rentenanpassung somit brutto um 63 Euro im Westen und um 198 Euro im Osten über der Inflation in diesem Zeitraum. Aktuell abgeschlossene Tarifverträge sehen durchaus beachtliche Lohnerhöhungen vor. Sie werden sich dann in der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 abbilden.

Die Renten werden insbesondere durch die Beiträge der Beschäftigten finanziert. Wenn die Rentenbeziehenden nicht nur an der Lohnentwicklung teilhaben, sondern darüber hinaus noch einen Inflationsausgleich erhalten würden, müssten die Versicherten die damit verbundenen Mehrausgaben durch höhere Beiträge aufbringen und dadurch noch höhere Reallohneinbußen hinnehmen. Dies würde noch zu den erwarteten Mehraufwendungen durch die demografische Entwicklung hinzutreten und zu einer zusätzlichen Belastung der Versicherten führen. Zudem wurden etwa mit der Energiepreispause oder der Strom- und Gaspreisbremse Maßnahmen ergriffen, die auch für Rentner zielgerichtete Entlastungen zur Abmilderung der Preissteigerungen mit sich bringen.

Soweit die Petentin anspricht, dass Rentner den Beitrag zur Pflegeversicherung alleine zu tragen haben, bemerkt der Petitionsausschuss folgendes:

Bis zum 31. März 2004 wurde der Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner jeweils zur Hälfte vom Rentner und vom Rentenversicherungsträger getragen. Vor dem Hintergrund der damaligen finanziellen Situation sowie mit Blick auf die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung konnte diese Leistung nicht weiter erbracht werden. Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches



Sozialgesetzbuch (2. SGB VI-ÄndG) vom 27. Dezember 2003 wurde daher die hälftige Beitragstragung durch den Rentenversicherungsträger aufgehoben (Streichung der Zuschussregelung in § 106a SGB VI sowie entsprechende Änderung des § 59 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI -). Seit dem 1. April 2004 tragen die Rentner ihren Beitrag zur Pflegeversicherung daher allein.

Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich festgestellt, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Rentner seit dem 1. April 2004 mit dem vollen, statt wie zuvor mit dem halben Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung belastet werden (vgl. Beschluss vom 7. Oktober 2008, 1 BvR 2995/06 und 1 BvR 740/06). Diese Gesetzesänderung halte sich im Rahmen einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Die Streichung der Beteiligung des Rentenversicherungsträgers an den Aufwendungen für die Pflegeversicherung verstoße ferner nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auch nicht gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Die Wiedereinführung der paritätischen Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung würde die gesetzliche Rentenversicherung hingegen finanziell erheblich belasten. Die Pflegeversicherung hat durch die Aufhebung der hälftigen Beitragstragung keine zusätzlichen Finanzmittel erhalten.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für parlamentarische Initiativen im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der Antrag der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - zur Erwägung zu überweisen, soweit es um eine Reform des Systems der Pflegeversicherung geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen sowie der Antrag der AfD, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.